

Eine Gesellschaft, die sich zur Aufgabe stellt, die Kriminalität Schritt für Schritt zu beseitigen, kann die Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität nicht zur alleinigen Sache der Justiz- und Sicherheitsorgane erklären. Der Erfolg des Kampfes gegen die Kriminalität beruht vor allem darauf, daß die Wachsamkeit und Aktivität der Werktätigen die Ursachen, aus denen Straftaten erwachsen, ausräumen und dadurch Straftaten vorgebeugt wird.

Die unmittelbare Mitwirkung der Bürger im Strafverfahren wird entsprechend den herangereiften gesellschaftlichen Bedingungen und Aufgaben der sozialistischen Demokratie in differenzierter Weise verwirklicht.

Die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Strafverfahren ist so zu gestalten, daß die Bürger ihre Tätigkeit in vollem Bewußtsein verwirklichen, politische Macht ausüben. So ist die Mitwirkung der Bürger im Strafverfahren zugleich eine bedeutsame Form der gesellschaftlichen Selbsterziehung der Werktätigen. Nur aus dieser umfassenden Sicht, dem Wesen und der Entwicklung der sozialistischen Demokratie, sowie von den hiervon abgeleiteten Aufgaben des Strafverfahrens kann das Prinzip der Mitwirkung der Bürger im Strafverfahren richtig verstanden und verwirklicht werden. Wird die Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte als dem Strafverfahren von außen hinzugefügte zusätzliche Aufgabe oder als Formalität angesehen, sind Fehler unvermeidlich, wird die gesellschaftliche Wirksamkeit der Strafrechtsprechung erheblich eingeschränkt bzw. werden gesellschaftliche Potenzen vergeudet.³⁴

Die StPO verankert die Mitwirkung der Bürger im Strafverfahren in umfassender Weise. Sie erstreckt sich über alle Verfahrensstadien und reicht von der Erstattung und Prüfung der Anzeige (§ 95) bis zu der Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, der Beseitigung der Ursachen und Bedingungen von Straftaten sowie der Mobilisierung der Bevölkerung zur Verhütung weiterer Straftaten (§ 4). Es geht um ein vielgliedriges System von Einrichtungen und Maßnahmen, das die Realisierung dieses Prinzips in der jeweils effektivsten und rationellsten Form

gewährleistet. Im weitesten Sinne erfaßt dieses Prinzip die Mitwirkung der Bürger

- als Schöffen sowie als Mitglieder gesellschaftlicher Gerichte (§§ 5 ff. GVG, § 52 StPO, § 1 ff. GGG),
- als Vertreter von Kollektiven, als gesellschaftliche Ankläger und gesellschaftliche Verteidiger in den einzelnen Stadien des Strafverfahrens (§§ 4, 36 ff., 197, 207, 227, 229, 238, 296),
- als Bürgen sowie bei der Auswertung des Strafverfahrens und der Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (§ 31 StGB, §§ 57, 256, 338 StPO),
- bei der Beseitigung der Ursachen und Bedingungen von Straftaten sowie bei Maßnahmen der Wiedereingliederung im Falle der Strafaussetzung auf Bewährung (§§ 19, 349 StPO, § 30 StVG).

Der vom Bewußtsein gesellschaftlicher Verantwortung getragene, oft aufwendige und selbstlose Einsatz von Bürgern im Strafverfahren macht das Wesen sozialistischer Demokratie deutlich.

Für die Organe der Strafrechtspflege kommt es darauf an, Vertreter der Öffentlichkeit zielgerichtet und differenziert in das Strafverfahren einzubeziehen. Dabei sind die Umstände des Einzelfalles und die realen Mitwirkungsmöglichkeiten zu berücksichtigen und jeglicher Formalismus zu vermeiden. Insbesondere sollten die gesellschaftlichen Kräfte über den Rahmen der gerichtlichen Hauptverhandlung hinaus in ihren jeweiligen Arbeits- und Wohnbereichen wirksam werden. Ihre Wirksamkeit ist jedoch entscheidend davon abhängig,

- wie die Organe der Strafrechtspflege es verstehen, die gesellschaftlichen Zusammenhänge und Ursachen von Strafrechtsverletzungen aufzudecken und sie den Beteiligten sichtbar zu machen, so daß die mitwirkenden Bürger ihre Aufgaben und Möglichkeiten bei der Aufklärung und Vorbeugung von Straftaten erkennen,
- wie die Organe der Strafrechtspflege die Bürger bei ihrer unmittelbaren Mitwir-

34 Vgl. Plenartagung des Obersten Gerichts zu Problemen der Wirksamkeit des Strafverfahrens", Neue Justiz, 1974/15, S. 447 f.